

die positiven göttlichen Gesetze. B. kommt nicht zur Klarheit, ob es für Sk. Sittlichkeit schon vor der Gotteserkenntnis gebe oder erst durch die Hinordnung auf Gott. Zu 43: Ein entfernteres (Umstands-)Ziel kann (neuen) Sittlichkeitswert verleihen, doch ist oft das nächste Ziel (Objekt) schon sittlich spezifiziert; letzteres gilt nicht nur von der Gottesliebe, Op. Ox. Prol. IV n. 44: „est aliquis (mancher, nicht einziger, Akt) bonus a circumstantia obiecti . . . , ut amare Deum“. Wie verhält sich zu der Caritaslehre (45) das über die notwendige Subjektbezogenheit des Wertes Gesagte (13)? Zu 80: Sk. lehnt wie Thomas nur die natürliche quidditative Gotteserkenntnis durch einen *conceptus proprius ex propriis* (nach heutiger Sprechweise) ab, nicht aber die durch *conceptus proprii ex communibus*, Op. Ox. I d. 3 q. 2 n. 10 n. 17. Bei der Schwierigkeit der Sk.-Interpretation sollen diese Hinweise den Wert der Arbeit nicht verkleinern. Jak. Gemmel S. J.

Rudolf-Stammler-Festschrift zu s. 80. Geburtstag am 19. Febr. 1936. Hrsg. v. C. A. Emge. gr. 8<sup>o</sup> (184 S.) Berlin-Grunewald 1936, Verl. f. Staatswiss. u. Gesch. M 12.—; geb. M 14.—. (Auch als ArchRSozPh 29 [1936] Heft 2 = S. 153–336.)

E. Tatarin-Tarnheyden, verlangt, daß etwa nach Art der innerstaatlichen Rechtsabstufung der Staatszugehörigkeit die Staaten im Völkerrecht nicht gleichgeordnet, sondern nach Maßgabe der Volkszahl, der Wertigkeit und der bodenständigen Rechtsidee in eine „organische“ Völkerrechtsgemeinschaft „eingegliedert“ werden. Die Staaten müssen Rechtsvertreter bleiben, doch nicht nach der „Apparatur“-Theorie Hoehns, sondern in Volksverbundenheit und als Sachwalter der völkerrechtlich anzuerkennenden Volkstumsrechte ihrer Minderheiten. Das Prinzip, daß Verträge binden, ist bei den ersten völkerrechtsetzenden Vereinbarungen noch nicht vorauszusetzen und gilt überhaupt nur gewohnheitsrechtlich. — T.-T. verfiicht selbst die natürliche Rechtsfähigkeit jeder Souveränität, auch vor der Anerkennung. Dieses Naturrecht — das er nicht so nennt — muß wie das Recht der Personwürde innerhalb des Staates im wesentlichen gleich sein vor allen freiwilligen positiven Setzungen. Die innerstaatliche Rechtsabstufung kann nicht „übertragen“ werden, da im Völkerrecht diese Abstufung nicht einer höheren Instanz entspringe und dadurch der Willkür entzogen würde. Wenn überdies Recht, wie T.-T. zugibt, nicht gleich Macht ist, warum sollte ein kleinerer Staat minderen Rechtes sein? Wenn auf Bundesstaaten als Beispiel solcher Abstufung hingewiesen wird (309), so handelt es sich da um eine inner-reichliche Rechtsabstufung, die nur sekundär völkerrechtlich ist und oft dem Ganzen ein um so größeres völkerrechtliches Gewicht verleiht. Wenn nicht schon die ersten völkerrechtlichen Vereinbarungen unter dem Vertragsverpflichtungsgesetze stehen, bleibt logisch nur die von T.-T. abgelehnte monistische Theorie übrig. — A. Wegner weist nach, wie nahe Stammler kraft seiner Christlichkeit, wenn auch mehr unbewußt, der Rechtsphilosophie des Aquinaten steht; seine Spaltung von Recht und Sittlichkeit müsse überwunden werden. — Gegen eine ähnliche Trennung von Recht und Religion wendet sich E. Hirsch. — Emge bietet eine zeitgemäße Vertiefung des Führergedankens. — Von den übrigen Aufsätzen sei noch der von W. Burckhardt genannt. Seine Berufung auf Stammler glaube ich, als Schüler Stämmers, nicht bestätigen zu können. B. sieht außer dem Gesetzesinhalt nur den Zwang der Gewalt, so daß eine andere Ver-

pflichtung, auch zur Strafeannahme, nicht besteht. Nie ist eine Lex-poenalis-Theorie eines Scholastikers so weit gegangen! Der staatliche und kirchliche Gehorsam — bei B. getrennte Welten — folgt in der scholastischen Theorie denselben Grundsätzen; er verleiht der Obrigkeit ihre Macht und beläßt den Gehorchenden ihre Würde.

Jak. Gemmel S. J.

Emge, C. A., Ein Rechtsphilosoph wandert durch die alte Philosophie (Beiheft 31 zum ArchRSozPh). gr. 8<sup>o</sup> (VIII u. 116 S.) Berlin 1936, Verl. f. Staatswiss. u. Geschichte. M 6.—; Hörerpreis M 4.80; f. Abonn. d. Arch. M 4.—.

Ohne einen Dualismus zwischen Tatsachen, z. B. Gesetzen, und Ideen, zuletzt einem höchsten direktiven Prinzip, läßt sich wahres Recht mit menschenwürdigem Sollen nicht erreichen. Das findet E. bestätigt durch die rechtsphilosophisch noch weniger ausgedeuteten alten, d. h. vor etwa 1900 lebenden Philosophen. Unter Ablehnung des pragmatistischen Rechtspositivismus fordert er deshalb eine echte Rechtsphilosophie, die freilich „aktuell“ alle geschichtlichen Bedingungen berücksichtigen muß, nicht bloß die existenziell-leiblichen; vgl. Schol 8 (1933) 117. — Seine fruchtbaren Anregungen würde E. großenteils bei Thomas verwirklicht finden, den er wohl in vielem, aber nicht im wesentlichen richtig schildert. Thomas bietet die „aktuelle“, konkrete Rechtsphilosophie, die nicht erweitertes Dogma (55) ist, wie auch das Naturrecht nicht positives Gottesgesetz ist, wenn auch der Dekalog das schon natürlich Erkennbare positiv ausspricht. Da dieses scholastische Naturrecht die positive staatliche Gesetzgebung fordert, müßte es viel schärfer von dem späteren autoritätsfeindlichen abgehoben werden. Auch ist nach Thomas der Inhalt des Naturrechts nicht vom göttlichen Willen abhängig, sondern von der göttlichen Wesenheit; wohl aber wäre die höchste Direktive, die nach E. nicht reale Gottheit, sondern nur eine Idee wäre, ein Rückfall in die von ihm sonst mit Recht bekämpfte Abstraktheit. Thomas prüft die Kriegsfrage auch in sich: 2, 2 q. 50 a. 4, q. 108 a. 2. Zur Thomas- und Aristotelesdeutung: Das prius der Natur wird nicht nur dem prius für unsere Erkenntnis gegenübergestellt, sondern hauptsächlich als natürliches Zielganzes dem Werden der Teile; — Hauptbedingung für die beatitudo ist die Sittlichkeit (zu 61); — das Tugend-Mitte-Prinzip bei den „moralischen“ Tugenden, zu dem bei der Gerechtigkeit das medium rei hinzukommt, setzt stets auch das positive Urteil der „intellektuellen“ Tugend der prudentia voraus, die im Lichte der Sittennorm, der Bestimmung der Geistnatur, entscheidet; — die Würdigkeit bei der austeilenden Gerechtigkeit beruht auf „aktueller“ Tatsächlichkeit; so ist dem Soldaten anderes zuzumessen als dem Landmann.

Jak. Gemmel S. J.

Elorduy, E., Die Sozialphilosophie der Stoa (Philologus, Suppl.-Bd. 28, H. 3) gr. 8<sup>o</sup> (XII u. 268 S.) Leipzig 1936, Dieterich. M 13.50; geb. M 15.—; Subskr. M 12.25.

Hier führt ein scharfsinniger, kenntnisreicher Gelehrter die Feder; den Philosophen begleitet der Historiker und den Historiker der Philosoph. Ein echter Spanier — nur selten hört der Leser schmunzelnd den Ausländer heraus — tritt mit Wärme und Eifer für die Stoa und ihre Ehrenrettung ein, die sich dank der scholastischen Bildung und echt christlichen Haltung und deren intellektuell-ethischen Idealen und Werten innerhalb der rechten